

Sonnenstromkraftwerk SolarRegioLaufen GbR



Bürgerphotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet Laufen

Gesellschaftsvertrag Abschnitt III

Vorstandsmitglieder der Gesellschaft:

Robert Eberherr, Römerweg 11, 83410 Laufen
Manfred Burr, Am Weidmoos 18, 83410 Leobendorf
Agnes Thanbichler, Kulbing 38, 83410 Leobendorf

Die in der Anlage 1 aufgeführten Personen errichten eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR).

Die Anlage 1 wird Bestandteil dieses Vertrags.

Die Gesellschaft wird unter der Bezeichnung

Sonnenstromkraftwerk Abschnitt III - SolarRegioLaufen GbR

geführt.

§1 Sitz und Gegenstand der Gesellschaft

1. Der Sitz der Gesellschaft ist Laufen. Die Postanschrift ist die Anschrift des Vorstandsvorsitzenden.
2. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck mit Hilfe einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Anwesens Transporte Schauer in Moosham 41, 83410 Laufen Strom zu erzeugen und gegen eine im EEG garantierte Vergütung (zuzügl. MWSt) in das öffentliche Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens Thüga-AG einzuspeisen.

§2 Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

§3 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr (Rumpfwirtschaftsjahr) beginnt mit Vertragsunterzeichnung und endet am 31. Dezember 2003.

§4 Einlagen der Gesellschafter

1. Die Einlagen des einzelnen Gesellschafters wird auf mindestens 1.000,00 Euro festgesetzt, weitere Erhöhung der Einlage kann in Schritten zu mindestens 500,00 Euro erfolgen. Erst mit Zahlung und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft, ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.

2. Treten Gesellschafter zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesellschaft ein, bestimmt die Vorstandschaft über die Höhe der Einlage und die Annahme des Beitrittsantrags. Erst mit Annahme des Beitrittsantrags und Eingang seiner Einlage auf dem Konto der Gesellschaft, ist die betreffende Person Gesellschafter im Sinne dieses Vertrages.

§5 Vorstand, Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzendem und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Geschäftsführung obliegt den drei Vorstandsmitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
3. Die Vorstandschaft der ersten drei Wirtschaftsjahre besteht aus:
 1. Vorstand: Robert Eberherr, Römerweg 11, 83410 Laufen; Tel. 08654-95946
 2. Vorstand: Manfred Burr, Am Weidmoos 18, 83410 Leobendorf; Tel. 08682-1462
 3. Vorstand: Agnes Thanbichler, Kulbing 38, 83410 Leobendorf; Tel. 08654-1423
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt danach im Abstand von 3 Jahren.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Führung des laufenden Geschäftsbetriebes und zur Vertretung der Gesellschaft alleine berechtigt. Die Vertretungsbefugnis ist jedoch auf das haftende Kapital beschränkt. Zur persönlichen Verpflichtung der Gesellschafter sind die geschäftsführenden Gesellschafter nicht befugt. (Vergl. §7).
6. Zu nachfolgenden Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
 - a) alle Rechtsgeschäfte, die 12.500,00 Euro pro Einzelfall und Jahr übersteigen.
 - b) An- und Verkauf von Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit einem Wert von mehr als 12.500.- Euro pro Einzelfall und Jahr.
 - c) Aufnahme von langfristigen Verbindlichkeiten (Laufzeit über 5 Jahre)
 - d) Abschluss von Miet-, Leasing-, Pacht- oder Dienstverträgen die eine Monatsbelastung von mehr als 500,00 Euro auslösen.
7. Die Vorstandsmitglieder sind, soweit sie für die Gesellschaft tätig werden, von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

§ 6 Vertretung vor Finanzbehörden

Der Vorstand ist beauftragt und berechtigt, die Gesellschaft vor den Finanzbehörden zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Abgabe von Steuererklärungen, die Entgegennahme von Steuerbescheiden, sonstigen Schriftverkehr und die Einlegung von Rechtsbehelfen.

§7 Pflichten der Geschäftsführung, Haftungsbeschränkung, teilschuldnerische Haftung der Gesellschafter

Bei Abschluss von Darlehensverträgen dürfen die Vorstandsmitglieder in Vertretung der einzelnen Gesellschafter diese schuldrechtlich nur als Teilschuldner gemäß dem anteiligen Wert ihrer Beteiligung verpflichten, soweit dies gesetzlich möglich ist. Die Vorstandsmitglieder haben den Darlehensgeber auf die teilschuldnerische Haftung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Haftung der Gesellschaft ist auf 12.500,00 Euro beschränkt. Die Haftungsbeschränkung betrifft auch den Fall der persönlichen Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, beim Abschluss jedes eine Verbindlichkeit begründenden Rechtsgeschäfts mit einem Dritten, auf die Beschränkung der Vertretungsvollmacht gem. § 5 Abs. 4 dieses Vertrages hinzuweisen. Sie sind weiter verpflichtet, die Haftungsbeschränkung auf DM 12.500,00 Euro ausdrücklich zu vereinbaren.

Der geschäftsführende Gesellschafter hat seine Geschäftspartner ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass auch seine persönliche Haftung im Gesellschaftervertrag ausgeschlossen ist: Die Beschränkung der Haftung bezieht sich ausdrücklich auch auf Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung, aus culpa in contrahendo und auf Ansprüche aus gesetzlich entstehenden Verbindlichkeiten. Darüber hinaus erstreckt sich die Haftungsbeschränkung auch auf Ansprüchen gegenüber der Gesellschaft oder eines Gesellschafters aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung.

§8 Tätigkeitsvergütung

Die Vorstandsmitglieder haben, unabhängig von der Gewinnsituation der Gesellschaft keinen Anspruch auf eine Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit. Die Tätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt.

§9 Ergebnisverteilung

1. Die Gesellschaft richtet sich eine ordnungsgemäße Buchführung ein, auch wenn keine Verpflichtung nach steuerlichen Vorschriften oder Förderungsvorschriften besteht. Für die Ergebnisverteilung ist stets der nach ertragssteuerlichen Vorschriften ermittelte Gewinn bzw. Verlust zugrunde zulegen.
Jährlich werden max. 60 % des Gewinns ausgeschüttet (3,25% des Einlagebetrags), der Rest wird langfristig angelegt und am Ende der Laufzeit von 20 Jahren ausbezahlt.
2. Sind die Kapitalkonten der Gesellschafter negativ, so sind auch die zukünftigen Gewinne der Gesellschafter zuerst zum Ausgleich der negativen Kapitalkonten zu verwenden.
3. Die Gewinn- und Verlustrechnung gem. Abs. 1 gilt auch bei Auflösung der Gesellschaft.

§10 Entnahmen

Entnahmen der Gesellschafter sind nur möglich, soweit diese in der Gesellschafterversammlung beschlossen werden.

§11 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
2. Die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen obliegt dem Vorstand.
3. Die Einberufungsfrist beträgt 8 Tage. Die Bekanntgabe über Ort und Termin der Gesellschafterversammlung soll durch schriftliche Einladung erfolgen.
4. In jedem Geschäftsjahr hat nach Aufstellung des Jahresabschlusses eine Gesellschafterversammlung stattzufinden. Daneben können außerordentliche Gesellschafterversammlungen vom Vorstand, unter Beachtung der Einberufungsfrist, einberufen werden.
5. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung hat der Vorstand auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Gesellschafter, schriftlich unter Angabe von Gründen, dies verlangen.

§12 Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Unabhängig von der Höhe seiner Beteiligung hat jeder Gesellschafter grundsätzlich eine Stimme bei der Beschlussfassung.

2. Jeder Gesellschafter kann sich von Familienangehörigen vertreten lassen. Darüber hinaus ist eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter zulässig. Jeder Gesellschafter kann jedoch nur einen Mitgesellschafter vertreten. Wird ein Gesellschafter durch einen Dritten vertreten, so hat der Vertreter vor Beginn der Gesellschafterversammlung dem Vorstand eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dies gilt auch für:
 - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - b) die Gewinnüberschussverwendung (freie 60 %)
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Vorstandes
 - e) die Abtretung der Beteiligung
- 3.1. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen bei:
 - a) Änderung dieses Vertrages
 - b) Auflösung der Gesellschaft
 - c) Ausschluss von Gesellschaftern
4. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die Beschlüsse im Wortlaut wiedergegeben sind. Das Protokoll ist bei der nächsten Gesellschaftsversammlung vorzutragen.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Gesellschafter, einschließlich ihrer Vertreter anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Gesellschafter und ihrer Vertreter beschlussfähig.

§14 Kündigung

1. Eine Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ist grundsätzlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
2. Das Gesellschaftsverhältnis kann jedoch erstmals fünf Jahre nach Eintritt des Gesellschafters in die Gesellschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
3. Nach fünf Jahren ist die Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
4. Eine außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses ohne Beachtung der Kündigungsfristen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

§15 Ausschluss eines Gesellschafters

Die Ausschließung eines Gesellschafters ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der in der Person des betreffenden Gesellschafters liegt, zulässig.

Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Gesellschafter die Interessen der Gesellschaft in schuldhafter Weise grob verletzt oder wenn durch ein Verbleiben des betroffenen Gesellschafters der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre.

Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens erfolgt auch in diesem Fall wie in § 18 geregelt.

Zum Ausschlussverfahren siehe auch § 12 Abs. 3.1. Buchstabe c.

§16 Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter scheidet aus folgenden Gründen aus der Gesellschaft aus:
 - a) Bei Kündigung in den im § 14 genannten Fristen
 - b) Durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung liegt vor wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Konkursverfahren oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung eines Konkurses eröffnet wird.

2. Bei Kündigung scheidet der betroffene Gesellschafter mit dem Tag, auf den die Kündigung wirksam wird, bei Konkurs- bzw. Vergleichsantrag mit der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses aus der Gesellschaft aus.
3. Das Ausscheiden eines Gesellschafters hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zu Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind vielmehr berechtigt, den Gesellschaftsanteil zu übernehmen und die Gesellschaft fortzuführen.

§17 Tod eines Gesellschafters

Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst; sie wird vielmehr mit den Erben des verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese einen Bevollmächtigten zu bestellen, der ihre Rechte an der Gesellschaft wahrnimmt.

Der Bevollmächtigte ist jedoch von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen. Überträgt die Erbengemeinschaft einem Erben den Gesellschaftsanteil, so nimmt dieser wiederum an der Geschäftsführung und Vertretung im Rahmen des Gesellschaftsvertrages teil

§18 Auseinandersetzung und Abfindung

1. Scheidet ein Gesellschafter oder Gesellschaftsnachfolger, gleichgültig ob durch Kündigung des Gesellschaftsvertrags oder aus anderem Rechtsgrund aus der Gesellschaft aus, erfolgt die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters in Höhe seines Kapitalkontos zum Zeitpunkt des Ausscheidens. Maßgebend ist das Kapitalkonto der Steuerbilanz.
2. Schwebende Geschäfte werden bei der Ermittlung des Abfindungsguthabens nicht mehr berücksichtigt.
3. Das Abfindungsguthaben hat die Gesellschaft bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre in zwei gleichen Jahresraten an den Gesellschafter auszuzahlen. Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. War das Kapitalkonto zum Zeitpunkt seines Ausscheidens negativ, so hat der ausscheidende Gesellschafter das Konto bis spätestens zum Ende der beiden folgenden Geschäftsjahre auszugleichen. Eine Verzinsung erfolgt auch in diesem Fall nicht.
4. Ein nach den vorstehenden Absätzen festgestelltes Abfindungsguthaben bleibt vom Ergebnis einer nachfolgenden steuerlichen Betriebsprüfung, die sich auf die Zeit vor dem Ausscheiden des Gesellschafters bezieht, unberührt. Ein sich ergebender Gewinn oder Verlust geht ausschließlich zu Gunsten oder zu Lasten der verbleibenden Gesellschafter. Die gleichen Grundsätze sind anzuwenden, wenn das festgestellte Abfindungsguthaben negativ ist.

§19 Abtretung der Beteiligung

Die Abtretung der Beteiligung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

§20 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Absprachen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zur Gültigkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Gerichtsstand für alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Streitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft.
4. Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Laufen, 01. September 2003

Der geschäftsführende Vorstand

Robert Eberherr,
Vorstandsvorsitzender

Manfred Burr
Vorstandsstellvertreter

Agnes Thanbichler
Vorstandsstellvertreterin